



Stadt Blumberg
Landkreis Schwarzwald-Baar

SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des
Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg in der Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss nach § 192 ff des Baugesetzbuches (BauGB) Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- 3) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für schriftliche Auskünfte nach § 196 Abs. 3 BauGB sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 195 Abs. 3 BauGB werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Blumberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner, Haftung

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert des Grundstückes, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlage erhoben.
- 2) In der Verwaltungsgebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss eine Ausfertigung des Gutachtens enthalten. Für jede weitere Ausfertigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blumberg in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
- 3) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.
- 4) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Rechte oder Anlagen zu bewerten, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Rechte bzw. Anlagen zu berechnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Verkehrswert auf Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln ist.
- 5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- 6) Sind mehrere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke mit gleichen Entwicklungs- und Zustandsmerkmalen in einem Gutachten oder einer gutachterlichen Stellungnahme zu bewerten, wird die Verwaltungsgebühr aus der Verkehrswerte dieser Grundstücke erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- 2) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrunde gelegt.
- 3) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.
- 4) Für Eilaufträge kann auf die Gebühr, in Abstimmung mit dem Antragsteller, ein Zuschlag von bis zu 50 % erhoben werden.

- | | |
|---|----------|
| 5) Gebühr für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte | |
| - Einfache schriftliche Bodenrichtwertauskunft mit einem Auszug aus der Bodenrichtwertkarte: | 25,00 € |
| - Erweiterte schriftliche Bodenwertauskunft mit einem Auszug aus der Bodenrichtwertkarte und einem Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes | 40,00 € |
| 6) Gebühr für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 (3) BauGB in Verbindung mit § 13 Gutachterausschussverordnung | |
| - Vergleichswertverfahren: bis zu 10 Vergleichsfälle; ab 11. Fall: + 10,00 € pro Fall | 100,00 € |

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrages

- 1) Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Verwaltungsgebühr nach dem bisher entstandenen Aufwand erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so ist die volle Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- 1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben der nach dieser Satzung erhobenen Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- 2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Verwaltungsgebühr zu ersetzen.
- 3) Für die Erstattung von Auslagen (z.B. Internetrecherche) sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrages nach § 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

- 2) Die Verwaltungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blumberg, den 25.06.2014

Markus Keller
Bürgermeister

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg am 17.07.2014 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsicht wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 18.07.2014

Markus Keller
Bürgermeister